

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

GKG 1975 § 14 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 3 Satz 1 idF
v. 15. Dezember 1975, BGBl I 3047

Hat das Berufungsgericht die Klageforderung zuerkannt und die hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung für unbegründet erachtet, so richtet sich der Streitwert einer Revision, die vor Stellung von Anträgen zurückgenommen wird, nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GKG. § 19 Abs. 3 letzter Halbsatz GKG greift in einem solchen Fall nicht ein.

BGH, Beschl. v. 28. September 1978 - VII ZR 52/78 - OLG Hamm
LG Münster

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 52/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der KG L [REDACTED] & V [REDACTED],
E[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED], vertreten durch ihren vertretungs-
berechtigten Gesellschafter, den Kaufmann Karl-Heinz V[REDACTED],
ebenda,
2. des Kaufmanns Karl-Heinz V [REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Kerapid-Fertigung K [REDACTED] & Co, M[REDACTED]-
straße [REDACTED], H[REDACTED], vertreten durch ihren vertretungsbe-
rechtigten Gesellschafter, den Kaufmann Karl K[REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 28. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Bliesener
und Obenhaus

beschlossen:

Der Streitwert der Revision wird auf 87.320,77 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin 48.352,47 DM nebst
Zinsen zugesprochen. Die von den Beklagten hilfsweise zur
Aufrechnung gestellten Gegenforderungen von insgesamt
38.968,30 DM hat es als unbegründet angesehen. Die Beklagten
haben gegen das Urteil Revision eingelegt und diese vor
Stellung von Anträgen zurückgenommen.

II.

Zur Bestimmung des Streitwerts für die Revisionsinstanz
sind die zugesprochene Klageforderung und die abgelehnten
Aufrechnungsforderungen zusammenzurechnen.

1. Im Revisionsverfahren richtet sich der Streitwert
nach den Anträgen des Revisionsklägers (§ 14 Abs. 1 Satz 1 GKG).
Dieser hat es in der Hand, den Streitwert zu begrenzen, indem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



er das Berufungsurteil nur teilweise angreift, z.B. nur wegen der Entscheidung über die Aufrechnung.

2. Nimmt er die Revision vor der Stellung von Anträgen zurück, so bestimmt sich der Streitwert nach der Beschwer des Revisionsklägers durch das Berufungsurteil (§ 14 Abs. 1 Satz 2 GKG). Ein Urteil, das dem Kläger die Klageforderung zuspricht, weil die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht bestehe, beschwert den Beklagten in zweifacher Weise: es belastet ihn mit der Pflicht, die Klageforderung zu bezahlen, und erkennt ihm die Aufrechnungsforderung ab, soweit sie zur Aufrechnung benötigt würde (§ 322 Abs. 2 ZPO). Erst die Zusammenrechnung der Forderungen ergibt deshalb den Streitwert.

3. Das ist hier nicht deshalb anders, weil es infolge der Revisionsrücknahme nicht mehr zu einer Entscheidung des Revisionsgerichts über die Aufrechnungsforderung gekommen ist. Zwar erhöht sich der Streitwert nach § 19 Abs. 3 GKG nur dann um den Wert der Gegenforderung, wenn rechtskräftig über sie entschieden wird. Diese Bestimmung ist aber für die Rechtsmittelinstanz im Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 GKG zu sehen. Entscheidend ist demnach, ob das angefochtene Urteil den Revisionskläger durch eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Aufrechnungsforderung beschwert. Das hat der Bundesgerichtshof bereits für die Revisionsrücknahme nach Stellung der Anträge entschieden (Beschuß vom 30. Juni 1978 - I ZR 72/77 -).

Nimmt der Revisionskläger das Rechtsmittel schon vorher zurück, so gilt nichts anderes. In beiden Fällen wird durch die Rücknahme der Revision das Berufungsurteil auch hinsichtlich der Entscheidung über die Gegenforderung rechtskräftig.

Vogt

Girisch

Meise

Bliesener

Obenhaus